

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für Wege und Kehrplatz, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Der vom Stadtrat Dietikon am 4. Mai 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 36 Elisenstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 13. Oktober 1998  
981616/Ome/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:





**VERFÜGUNG**

**vom 13. Oktober 1998**



**Dietikon. Quartierplan Nr. 36 Elisenstrasse**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss vom 4. Mai 1998 setzte der Stadtrat Dietikon den Quartierplan Nr. 36 Elisenstrasse fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 15. Mai 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. August 1998 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte. Mit Schreiben vom 1. September 1998 ersucht der Stadtrat Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Zürcherstrasse S-3, im Südosten durch die Asylstrasse, im Südwesten durch die Schöneeggstrasse und im Nordwesten durch die Poststrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Stadt Dietikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Poststrasse, die Schöneeggstrasse und die Asylstrasse sowie die von der Asylstrasse abzweigende Elisenstrasse mit Kehrplatz. Ab der Elisenstrasse und ab der Poststrasse sind Zufahrten zu Unterniveaugaragen geplant. Die unterirdischen Parkieranlagen sowie eine Fusswegverbindung zwischen der Poststrasse und der Elisenstrasse werden mit Dienstbarkeiten gesichert. Parallel zum Quartierplan liegt zusätzlich ein privater Gestaltungsplan Elisenstrasse ebenfalls zur Genehmigung vor.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3104/1971 an der Elisenstrasse genehmigten Baulinien werden aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien an der Poststrasse werden in einem separaten Verfahren revidiert.